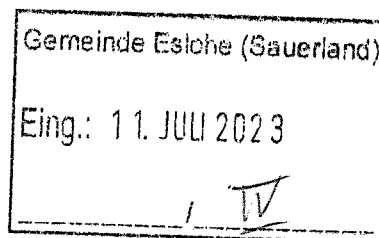




Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
z. H. Herrn Stefan Berg
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe



Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Frau Nagel
Zimmer 326

T 02961 94-3281
F 02961 94-3399

T 0291 94-0 (Zentrale)

marie.nagel@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 50/2023

Datum: 06. Juli 2023

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Kückelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Berg,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 37 - Gesundheitsamt - SG 37/5 Infektions- und Umwelthygiene -

Ansprechpartner: Herr Klung ☎ 0291/94-1215 ✉ Marc-Oliver.Klung@hochsauerlandkreis.de

Der vom geplanten Baugebiet aus nächstgelegene Spielplatz oder eine öffentliche Spielfläche liegt im Ort Kückelheim bei der Schützenhalle. Die Entfernungen zu der Spielfläche vom geplanten Baugebiet aus liegt bei etwa 540 m und damit im Rahmen der Erreichbarkeit für Kinder. Auch der Zugang zu öffentlichen Freiräumen in Form von Grün- und Naturräumen ist für das geplante Baugebiet gegeben.

FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz - SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Herr Krause ☎ 02961/94-3408 ✉ Bernd.Krause@hochsauerlandkreis.de

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 45 – Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Herr Pack ☎ 0291/94-1625 ✉ Thorsten.Pack@hochsauerlandkreis.de

Hochwasserschutz/Starkregenvorsorge

Der B-Planbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (preußische Aufnahme) des Gewässers Marpe.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zeigt, dass, sich bei Starkregen im östlichen Planungsbereich entlang des Straßendamms der L880, das Wasser bis zu einer Höhe von 1,75 m aufstauen kann. Das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion (§ 5 Abs. 2 WHG) ist zu beachten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW – Überflutungstiefen 100-jährliches Ereignis

Ansprechpartnerin: Frau Stupperich ☎ 0291/94-2412

✉ Maria.Stupperich@hochsauerlandkreis.de

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)

Für das Vorhabengebiet liegt eine bis zum 30.11.2042 gültige Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser in die Marpe vor (Az. 05-01-N-0024-21). Das Schmutzwasser wird an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.

Hinweis: Es wird empfohlen, gemäß § 9 (6) BauGB die gemeindlichen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Redaktioneller Hinweis zu Ziff. 7.2: der § 51 a Landeswassergesetz (LWG NW) ist veraltet, die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung

Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Es ist eine öffentliche Trinkwasserversorgung vorhanden.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

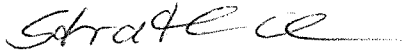
Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Es wird im Zusammenhang mit der als artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme formulierten Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen darauf hingewiesen, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten sind. Für eine Abweichung vom dort vorgegebenen Zeitraum unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage.

Es wird angeregt, zur Förderung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes die Steingärten durch eine textliche Festsetzung zu verbieten bzw. auf geringe Flächenanteile des jeweiligen Baugrundstücks zu beschränken.

Aufgrund der relativ exponierten Lage am Ortseingang von Kückelheim wird vorgeschlagen, das Plangebiet durch eine Pflanzgebotsfestsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur freien Landschaft einzugrünen. Dies entspricht auch dem Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ des Landschaftsplans Eslohe. Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist erst möglich, wenn die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen definiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strathmann